

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134), geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 01.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015 (SächsABl. Nr. 42 S. 1457 ff.) beschlossen:

I. Änderungen in § 16 der Verbandssatzung

§ 16 wird in Abs. (2) wie folgt geändert:

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(2) Der Zweckverband ermächtigt die SachsenServices GmbH im Namen des Verbandes Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG zu erlassen.

II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 01.12.2022

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Silvio Zieseimer
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Sächs-KomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, den 01.12.2022

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“



Silvio Zieseimer
Stellvertretender Verbandsvorsitzender